

# Richtlinien über die Gewährung von Mietzinsbeihilfe in der Gemeinde Längenfeld

## I.

Die Gemeinde Längenfeld beteiligt sich an der Mietzins- und Beihilfenaktion des Landes und gewährt **österreichischen Staatsbürgern und Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedsstaates**, die sich im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer oder der Niederlassungsfreiheit in der Gemeinde Längenfeld aufhalten, zur Milderung der Wohnungsaufwandsbelastung eine Beihilfe. Die Gemeinde Längenfeld ist bereit 30% für die vom Land in Abstimmung mit der Gemeinde Längenfeld gewährten Mietzinsbeihilfen zu tragen.

## II.

- a) Ein Antrag kann gestellt werden, wenn der Antragsteller seit **mindestens 5 Jahren ununterbrochen** in der Gemeinde Längenfeld seinen **Hauptwohnsitz** hat oder der/die Beihilfenwerber(in) **mindestens 10 Jahre ununterbrochen** in der Gemeinde Längenfeld seinen/ihren **Hauptwohnsitz hatte** und wieder zuzieht. Der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Längenfeld ist dann als begründet anzusehen, wenn dieser lt. Zentralem bzw. örtlichen Melderegister nachweisbar ist.
- b) Ein **ordnungsgemäß vergebürhter Mietvertrag**, der auf den Namen des Beihilfenwerbers lauten muss, ist im Original vorzulegen. Eine **Bestätigung** über die **Wohnnutzfläche** ist anhand von aktuellen Plänen beizubringen.
- c) Ein **dringender Wohnbedarf** muss gegeben sein. Ein dringender Wohnbedarf wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn der Antragsteller bzw. Familienmitglieder – über die der Antragstellung zugrunde liegenden Wohnung hinaus – weitere Eigentums- oder Nutzungsrechte an einem Haus oder einer Wohnung hat.

## III.

Dem Antrag wird das **Familieneinkommen** (Einkommen des Antragstellers und aller im Haushalt lebenden Personen) zugrunde gelegt. Keine Beihilfe erhält, wer bereits Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe von anderen Stellen erhält. Ebenfalls keine Mietzinsbeihilfe wird bei Mietverträgen zwischen Ehepartner, Lebensgefährten, Eltern, Kinder, Großeltern und Geschwistern gewährt.

## IV.

Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen. Auf das Rückforderungsrecht ist hinzuweisen.

**BITTE WENDEN**

## **V.**

Der Antrag ist bei der Gemeinde einzureichen. Beauftragte der **Gemeinde** können die **Angaben** des Beihilfenwerbers vor Ort auf ihre Richtigkeit hin **überprüfen**. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, so werden von der Gemeinde Längenfeld keine Anträge weitergeleitet bzw. keine positive Begutachtung durchgeführt.

## **VI.**

Die **Zuständigkeit** obliegt dem Gemeindevorstand. In besonderen gelagerten Fällen kann nach Befassung des Gemeinderates eine Beihilfe abweichend von den oben angeführten Bestimmungen gewährt bzw. abgelehnt werden.

## **VII.**

Für die Gewährung der Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch. Im übrigen gelten die Richtlinien des Landes Tirol.

## **VIII.**

Dieser Richtlinienbeschluss tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft!